

c) Ein Fall der sogenannten notwendigen Teilnahme liegt vor, wenn der Tatbestand einer Strafnorm begrifflich nur in der Weise verwirklicht werden kann, daß noch eine andere Person an der Durchführung des Verbrechens beteiligt ist. In einer Reihe von Fällen wird bei richtiger Auslegung der besonderen Strafnorm der notwendige Teilnehmer nicht bestraft, nämlich dann, wenn *nur das verbrecherische Verhalten eines bestimmten Beteiligten* mit Strafe bedroht ist.

Dem Untersuchungsgefangenen A. gelingt es, den B. zu überreden, ihm ein für die Durchführung der geplanten Selbstbefreiung geeignetes Werkzeug zu übergeben. B. schmuggelt daraufhin dem A. eine Eisensäge in die Haftanstalt. A. befreit sich aus der Haft unter Verwendung der Säge.

A. ist als Täter strafrechtlich nicht verantwortlich, weil es, abgesehen von dem besonderen Fall der Gefangenenmeuterei (§ 122 StGB) keine strafbare Selbstbefreiung gibt. Deshalb kann eine andere Person, die den Gefangenen unterstützt hat, nicht wegen Anstiftung oder Beihilfe nach den §§ 48, 49 StGB strafbar sein. Es ist vielmehr eine spezielle Strafbestimmung erforderlich, nach der die Beihilfe zur Gefangenen-Selbstbefreiung unter Strafe gestellt ist. Eine solche Regelung enthält § 120 StGB, der von B. verletzt worden ist. B. ist demnach als Täter wegen Hilfeleistung zur Selbstbefreiung eines Gefangenen (§ 120 StGB) strafbar. Der Untersuchungsgefangene A. kann auch nicht wegen Anstiftung zu diesem Verbrechen der Hilfeleistung zur Gefangenen-Selbstbefreiung bestraft werden, weil das dem Sinn dieser Strafbestimmung des § 120 StGB widersprechen würde.

O. bietet dem Staatsfunktionär Z. ein Geschenk an, weil ihm Z. schnell und gewissenhaft eine benötigte Bescheinigung ausgestellt hat. Z. nimmt das Geschenk an. Die Annahme des Geschenkes durch Z. „für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung“ ist nach § 381 StGB strafbar. Das Anbieten des Geschenkes durch den Bürger O. bleibt straflos. Es würde gleichfalls dem Sinn dieser Strafbestimmung widersprechen, wollte man den O. wegen Anstiftung zur einfachen passiven Bestechung zur Verantwortung ziehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des notwendigen Teilnehmers ist schließlich auch dann ausgeschlossen, wenn, wie z. B. im Falle des § 174 Ziff. 1 StGB, die Strafnorm speziell dem Schutz des betreffenden Personenkreises dient.

4. Die Strafbarkeit der Anstiftung

Aus den bisherigen Feststellungen ergibt sich, daß die Anstiftung, auch die versuchte Anstiftung, immer nur zu einem bestimmten Ver-